

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Nukleartechnik an der Technischen Universität München

Vom 22. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Nukleartechnik an der Technischen Universität München vom 26. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Nukleartechnik der Technischen Universität München herangezogen.“
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2 zu informieren.“
 - b) In Abs. 6 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt geändert:

„¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem der Bachelorstudiengänge gemäß Absatz 1 immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Für die vorzeitige Zulassung müssen im Bachelorstudiengang mindestens 155 Credits erreicht worden sein“.
2. § 42 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.2 beziehungsweise Nr. 5.2.2 das Ablegen von Prüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Prüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.“
3. Die Anlage 2 Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 2 Eignungsverfahren“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Nukleartechnik an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Nukleartechnik setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Ingenieurs der angestrebten Ausrichtung entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Nukleartechnik in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Nukleartechnik der Technischen Universität München,
- 1.2 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt.

2.2 ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang Master Nukleartechnik für das jeweils nachfolgende Wintersemester ist im Online Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).

²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 10. August und für das Sommersemester bis zum 10. März nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf;
- 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen inklusive einer zumindest vorläufigen Note für die Abschlussarbeit im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden. Der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt vorzulegen;
- 2.3.3 das dem Hochschulabschluss zugrunde liegende Curriculum (z. B. Modulhandbuch) sowie das von der Fakultät für Maschinenwesen vorgegebene Formular, in dem der Bewerber die Noten, ECTS-Punkte sowie Semesterwochenstunden der Studienleistungen aus den Grundlagengebieten Mathematik, Technische Mechanik, Maschinenelemente, Werkstoffkunde und Thermodynamik zusammenstellt;
- 2.3.4 eine schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Nukleartechnik an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter. Zudem können hier ggfs. Kriterien gemäß 2.3.5 sowie 2.3.6 genannt werden;
- 2.3.5 ggfs. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit, die außerhalb des Pflichtbereichs des Erststudiums erworben wurde;
- 2.3.6 ggfs. fachspezifische Zusatzqualifikationen (z. B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb), die außerhalb des Pflichtbereichs des Erststudiums erworben wurden.

2.4 Bewerber, die den Bachelorabschluss Nukleartechnik an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 und 2.3.3 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Nukleartechnik zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Die Kommission prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach 2.3.2 und 2.3.3 die vorhandenen Fachkenntnisse aus dem Erststudium gemäß Nr. 1.1. ²Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ³Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Nukleartechnik der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Mathematik	
Mathematik I,	7
Mathematik II,	6
Mathematik III	4
Technische Mechanik	
Technische Mechanik I	6
Technische Mechanik II	6
Technische Mechanik III	7
Maschinenelemente	
Maschinenelemente I	7
Maschinenelemente II	8
Werkstoffkunde	
Werkstoffkunde I	6
Werkstoffkunde II	4
Thermodynamik	6

⁴Die Punkte werden durch Aufsummieren der Credits gemäß obiger Tabelle ermittelt. ⁵Dabei gehen maximal 60 Punkte als Basispunktzahl in das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5.1 ein. ⁶Ein Credit entspricht dabei einem Punkt im Eignungsverfahren.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

5.1.1 ¹Die Kommission bewertet die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

Die Punktzahl aus der Überprüfung gemäß Nr. 4.2 wird übernommen. Die Maximalpunktzahl beträgt 60.

2. Abschlussnote

Für jede Zehntelnote, die der Bachelor-Abschluss besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. Die Maximalpunktzahl beträgt 20. Negative Punkte werden nicht vergeben. Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf Grundlage der bisherigen Prüfungsleistungen (CP Gewichtung).

3. Motivationsschreiben sowie weitere Qualifikationen gemäß Nr. 2.3.5 und Nr. 2.3.6

Die schriftliche Begründung des Bewerbers sowie ggfs. Zusatzqualifikationen gemäß Nr. 2.3.5 und Nr. 2.3.6 werden auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet.

³Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition.

5.1.2 ¹Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 4 festgestellt wurde, dass einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bereich der Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Nukleartechnik im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. ³Dies ist auch bei einer Zulassung nach Satz 1 möglich. ⁴Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

5.1.3 ¹Bewerber, die weniger als 50 Punkte erhalten, gelten als nicht geeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden.

5.1.4 ¹Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird zu einem Test (Leistungserhebung in schriftlicher und anonymisierter Form) eingeladen. Der Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 60 Minuten. ²Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber über den allgemeinen Wissensstand, der den Grundlagen des gleichnamigen Bachelorstudiengangs der Technischen Universität München entspricht, verfügt, so dass ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist. ³Sie besteht aus Aufgaben aus den Themenbereichen Mathematik, Technische Mechanik, Maschinenelemente und Werkstoffkunde, die zu gleichen Teilen gewichtet werden. ⁴Zur Lösung der Aufgaben werden keine Kenntnisse verlangt, die über das Niveau des Bachelorabschlusses hinausgehen. ⁵Die Leistungserhebung findet nur einmalig pro Bewerbungsphase statt. ⁶Nachtermine sind nicht möglich. ⁷Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

5.2.2 ¹Bewerber, die 75 oder mehr Punkte erreichen, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren und werden zum Studium zugelassen. ²In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 4 festgestellt wurde, dass einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bereich der Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Nukleartechnik im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. ³Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

5.2.3 ¹Bewerber, die weniger als 75 Punkte erreichen, werden nicht zugelassen und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden.

5.3 Zulassungen im Masterstudiengang Nukleartechnik gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Nukleartechnik nicht erbracht haben, können sich nur ein weiteres Mal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 6. Oktober 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. Oktober 2010.

München, den 22. Oktober 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Oktober 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Oktober 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Oktober 2010.